

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/47 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

A. Problem

Das geltende Bundesrecht enthält eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die formal gelten, heute aber keine praktische Wirkung mehr entfalten. Das Bundesrecht enthält außerdem zahlreiche Vorschriften, deren heute geltenden Texten immer noch die Herkunft aus dem Reichsrecht anzusehen ist. Ferner ist in den fast 15 Jahren nach der Vereinigung Deutschlands das zunächst mit Maßgaben im Beitrittsgebiet eingeführte Bundesrecht inzwischen durch viele Rechtssetzungsakte angepasst worden, so dass die Feststellung schwierig geworden ist, welche Besonderheiten im Beitrittsgebiet heute noch gelten.

Diese Vorschriften belasten das geltende Bundesrecht nicht nur zahlenmäßig. Sie beeinträchtigen auch die Funktion des geltenden Rechts, welches klar und zuverlässig darüber Auskunft geben muss, was für heutige Verhältnisse maßgeblich ist. Deshalb ist es eine ständige Aufgabe, den wachsenden Normenbestand möglichst übersichtlich zu halten und ihn fortlaufend insbesondere von zeitlich und inhaltlich überholten Vorschriften zu befreien.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, durch den im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz unstreitig entbehrlich gewordenen Bundesrecht aufgehoben wird. Dabei bleiben die bereits bewirkten Rechtsfolgen und geschaffenen Rechtsverhältnisse unangetastet. Schwer auffindbares, aber erhaltungsbedürftiges Recht wird dorthin überführt, wo es die Rechtsanwender besser als am bisherigen Ort auffinden können. Außerdem werden in erhaltenswerten Rechtsvorschriften etwa noch vorhandene reichsrechtliche Begriffe beseitigt. Maßgaben aus dem Einigungsvertrag, die sich infolge inzwischen ergangener Rechtsetzung erledigt haben, werden für nicht mehr anwendbar erklärt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/47 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 49 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„5. Nach § 31 werden die folgenden §§ 32 bis 34 eingefügt.“
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 32“, die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 33“ und die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
2. Artikel 122 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„1. Nach Artikel 229 § 14 wird folgender § 15 angefügt.“
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
3. In Artikel 123 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen können die Vereinssachen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.““
4. Nach Artikel 144 wird folgender Artikel 144a eingefügt:

„Artikel 144a
Änderung des Handelsgesetzbuchs
(4100-1)

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267), wird wie folgt geändert:

 1. In § 315a Abs. 1 wird vor dem Wort „sowie“ ein Komma und die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
 2. In § 325 Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „§ 286 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 286 Abs. 1, 3 und 5“ ersetzt.“
5. In Artikel 199 Nr. 2 § 41 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „eingetretenen“ durch das Wort „bewirkten“ ersetzt.
6. In Artikel 202 werden im Wortlaut des § 29 die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

7. Artikel 208 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.

2. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 341n Abs. 3“ werden die Wörter „des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt und das Wort „Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) sowie § 315a Abs. 1 und § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 144a des Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz)“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in Satz 1 genannten Bestimmungen sind auch auf Gesellschaften im Sinne des Artikels 57 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden.““

Berlin, den 15. Februar 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Joachim Stünker, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/47** in seiner 8. Sitzung am 15. Dezember 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 4. Sitzung am 18. Januar 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 18. Januar 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 18. Januar 2006 und 4. Sitzung am 25. Januar 2006 vertagt und in seiner 6. Sitzung am 15. Februar 2006 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Gesetzentwurf zu. Er diene dazu, durch Streichung überholter, beispielsweise reichsgesetzlicher Regelungen eine bessere Rechtssystematik herzustellen. Dies führe auch zu mehr Rechtsklarheit für den Bürger. Sie begrüßte ausdrücklich die im Rechtsausschuss angenommenen redaktionellen Änderungen.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass der Gesetzentwurf überfällig sei. Durch ihn würden lediglich Rechtsvorschriften aufgehoben, die heute schon keine Bedeutung mehr hätten. Notwendig sei vielmehr eine systematische, flächendeckende Rechtsbereinigung, die für den Bürger eine spürbare Entlastung bringen würde. Sie erwarte deshalb, dass weitere Gesetzesvorhaben folgen, die zurzeit noch geltende Vorschriften aufheben. So könne der Abbau bürokratischer Hemmnisse beschleunigt werden.

Die **Fraktion der SPD** stimmte dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung ebenfalls zu.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksache 16/47, S. 44 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet.

Zu Artikel 49 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Weil zwischenzeitlich dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) ein § 31 angefügt worden ist, müssen die mit dem Rechtsbereinigungsgesetz vorgesehenen Regelungen nach hinten verschoben werden.

Zu Artikel 122 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Weil das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zwischenzeitlich mehrfach geändert wurde und dabei u. a. mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz dem Artikel 229 bereits ein § 14 angefügt worden ist, muss die mit dem Rechtsbereinigungsgesetz vorgesehene Regelung nach hinten verschoben werden.

Zu Artikel 123 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderung setzt einen Vorschlag des Bundesrates um, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 144a (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 315a Abs. 1 HGB)

Es handelt sich um eine Klarstellung zu den Regelungen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes (VorstOG). § 314 Abs. 2 Satz 2 sieht in Verbindung mit § 286 Abs. 5 HGB vor, dass die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB vorgeschriebene Individualangabe der Vorstandsvergütung im Konzernabschluss unterbleiben kann, wenn dies die Hauptversammlung mit mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschließt (opting out). Da börsennotierte Aktiengesellschaften ihren Konzernabschluss gemäß § 315a HGB nach IAS/IFRS aufzustellen haben, ist die Opting-out-Regelung auch an dieser Stelle aufzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 325 Abs. 2a HGB)

Die Änderung enthält wie die Nummer 1 (§ 315a HGB) die entsprechende Klarstellung für den Einzel-Jahresabschluss von börsennotierten Aktiengesellschaften, sofern er nach IAS/IFRS aufgestellt wird.

Zu Artikel 199 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Die Änderung setzt einen Vorschlag des Bundesrates um, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 202 (Änderung des Investitionsvorranggesetzes)

Die Änderung im Investitionsvorranggesetz ist wegen der Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erforderlich, das in der hier betroffenen Verordnungsermächtigung als Einvernehmensressort aufgeführt ist.

Zu Artikel 208 Abs. 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Zu Nummer 1 (bisheriger Text)

Zu Nummer 2 (Artikel 59)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung macht deutlich, dass die beiden genannten Bestimmungen ebenso wie die übrigen im bisherigen Text des Artikels 59 EGHGB genannten Bestimmungen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes erstmals auf den Jahres-/Konzernabschluss für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung führt zu einer entsprechenden Klarstellung für die Konzernabschlüsse derjenigen Unternehmen, die gemäß Artikel 57 Satz 1 Nr. 2 EGHGB noch im Jahre 2006 nach den US-amerikanischen Bilanzierungsstandards US-GAAP bilanzieren dürfen.

Berlin, den 15. Februar 2006

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

